

## Was ist eine Einwendung? Was muss man dabei beachten?

### Wer betroffen ist, kann Einwendung erheben!

**Jeder, der sich betroffen fühlt, kann eine Einwendung gegen die BZR-Deponiepläne erheben.** Auch wenn sie/er nicht in Michendorf wohnt, sondern in einer Nachbargemeinde, oder sie/er aus Berlin kommen und beispielsweise regelmäßig die Reitwege in der Fresdorfer Heide nutzen. Die Gemeinde kann nicht für ihre Bürgerinnen und Bürger Einwendungen erheben. Denn sie selbst ist nicht Trägerin des Rechtsgutes Gesundheit. Sie kann sich auch nicht auf das Eigentumsgrundrecht nach dem Grundgesetz berufen, weil dieses nur zugunsten Privater gilt. Betroffenheit kann bei Lärmimmissionen, Gesundheitsgefahren, Beeinträchtigungen des gewohnten Lebensumfeldes (Stichwort: Erholung), Gefahr einer Existenzvernichtung oder Vermögensbeeinträchtigung vorausgesetzt werden. Diese Betroffenheit gilt ganz bestimmt für die Anwohner der Durchgangsstraßen, auf denen der Schwerlastverkehr zunimmt, oder an Nebenstraßen, wo Schwerlastverkehr zu vermuten ist. Betroffen sind auch alle Familien, deren Kinder diese Straßen auf ihrem Schulweg benutzen müssen und die so größeren Gefahren ausgesetzt sind. Dabei können Eltern für ihre noch nicht mündigen Kinder Einwendungen erheben, aber Ehepartner nicht für einander. Das ist besonders bei Grundeigentum zu beachten. Es können auch alternative Standorte vorgeschlagen werden, solche, die sich quasi aufdrängen, wie die erweiterten Deponien Deetz oder Schöneiche. Einwendungen müssen in einem persönlichen Brief an das LfU vorgebracht werden

### Warum ein zweites Mal?

Um ihre Pläne in der Fresdorfer Heide durchsetzen zu können, braucht die BZR GmbH zwei Genehmigungen von zwei verschiedenen Landesbehörden.

Die erste Genehmigung dafür, dass sie überhaupt in der Fresdorfer Heide weiter buddeln darf. Eigentlich steht ab 2019 die Renaturierung des Kiestagebaus an. Dieser Antrag wurde an das Landesbergamt (LBGR) gerichtet. Er lag seit Mai dieses Jahres öffentlich aus. Die BZR beantragte darin, dass ihre Verpflichtungen zur Renaturierung gestrichen werden. Sie will zudem vom LBGR die Genehmigung dafür, dass sie im Kiestagebau eine Deponiegrundfläche errichten darf. **Über Bergbauanträgen darf nur das LBGR befinden.** Mehrere hundert Bürgerinnen und Bürger aus Michendorf, Nuthetal und Umgebung, Besucher und Gäste unserer Orte, auch die Reiterinnen und Reiter haben sich in Briefen an das LBGR dagegen ausgesprochen.

Parallel dazu hatte die BZR einen Antrag an das Landesamt für Umweltschutz (LfU) gerichtet, in dem sie ihre konkreten Deponieplanungen (Größe, einzulagernde Abfälle, Höhe der Deponie usw.) darlegt. **Für die Genehmigung einer Deponie ist das LfU zuständig.** Diese konkreten Planungsunterlagen für die Deponie liegen jetzt in den Gemeinden Nuthetal und Michendorf aus. Für das eigenständige Deponie-Verfahren braucht es erneut eine Einwendungsrunde, in der sich Jede und Jeder dagegen aussprechen kann. Auch diejenigen, die schon eine Einwendung gegen den Kiestagebau an das LBGR geschrieben haben, müssen erneut eine Einwendung schreiben, um jetzt ihren Protest gegenüber dem LfU kundzutun.

Wer keine Einwendung erhebt, kann auch nicht klagen.

### Was muss man bei einer Einwendung beachten?

Im Betreff muss zwingen der Projektname stehen „Deponie Fresdorfer Heide“  
Der Inhalt von Einwendungen ist nicht begrenzt.

**Mindestens müssen folgende Inhalte erkennbar dargelegt werden:**

1. die betroffenen eigenen Rechte und Interessen (müssen in den Mittelpunkt gestellt werden)

2. die Argumente gegen das Vorhaben.

Einwendungen dürfen sich nicht auf einen bloßen Protest gegen das Vorhaben und eine nicht näher erläuterte Ablehnung beschränken.

Es empfiehlt sich, die Einwendungen nicht zu knapp zu formulieren, sondern die Befürchtungen und Gründe genau und ausführlich und am besten handschriftlich darzulegen.

Je individueller die Einwendungen formuliert sind, desto eingehender muss sich die Behörde mit ihnen auseinandersetzen.

**Die persönliche Einwendung ist unbedingt durch die eigene Unterschrift zu bestätigen!**

Bei den Unterschriften ist darauf zu achten, dass jeder Unterzeichner seinen Namen und seine Anschrift gut leserlich angibt. Sind Namen oder Anschriften nämlich nicht oder nur unleserlich angegeben, können die Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Man kann jedoch auch Dritte bevollmächtigen - Nachbarn, Verwandte oder Rechtsanwälte. Hier ist aber eine schriftliche Vollmacht auszuschreiben, die der Einwendung durch Dritte beigelegt wird.

Die Behörde kann von den Einwendern keine Gebühren oder Kostenersatz verlangen, auch wenn sie die Einwendungen zurückweist.

**Einwendung wohin?**

Denn Einwendungen sind schriftlich vorzubringen, mit dem genauen Absender und an die Anhörungsbehörde zu adressieren.

Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1,  
Referat T 16  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke  
Fax: 033201/ 442-399

oder:

Postanschrift Nuthetal  
Gemeinde Nuthetal  
Arthur-Scheunert-Allee 103  
14558 Nuthetal  
Fax: 033200 204-44

Oder:

Postanschrift der Gemeinde Michendorf  
Potsdamer Straße 33  
14552 Michendorf  
Fax: 033205 5 98 50

Beleg aufheben, dass die Einwendung in der Frist eingegangen ist:

Per Post mit Einsendungsbeleg (Briefkasteneinschreiben; bitte nicht erst am letzten Tag der Frist abschicken), in der Gemeinde Nuthetal (bis 24.10.2017, hier nicht später!) oder

in der Gemeinde Michendorf (bis 8.11.2017) direkt mit Eingangsstempel auf einem kopierten Exemplar der Einwendung (bis zum letzten Tag der Frist möglich).  
Email-Sendungen sind rechtlich nicht gültig!

### **Beispiele für Inhalte der Einwendung gegen das BZR-Deponie-Projekt:**

- Die BZR sieht vor, die derzeit in der Kiesgrube zwischengelagerter Abfallberge in die Deponie einzubauen, obwohl es sich bei diesen Hinterlassenschaften nicht um typischen Abfall für eine DK 1 Deponie handelt und noch nicht alle Parameter untersucht wurden, die vorgeschrieben sind. Die Gefahren sind nicht bewertet worden.
- Die Planrechtfertigung für diese Deponie wird in Frage gestellt. Denn in der zur Planrechtfertigung vorgelegten Studie (u.e.c.-Dokument) wird festgestellt, dass es keine belastbaren Daten gibt, weil die benötigten Daten nicht vorhanden sind bzw. nicht zentral erfasst wurden. Zudem konnte das jährliche Aufkommen von Abfällen wegen extremer Schwankungen nicht sicher abgeschätzt werden.
- Die Notwendigkeit der geplanten Deponie in der Fresdorfer Heide ist in Frage zu stellen. Zwei benachbarte Deponien (in Deetz und in Schöneiche) mit vorhandenen DK1-Deponiekapazitäten sind nur 25 km bzw. 26 km von der Fresdorfer Heide entfernt. In dieser Region fallen nicht solche Mengen von mäßig belasteten anorganischen Industrie- und Gewerbemüll an, dass parallel 3 Deponien dafür gebraucht würden. Für das Einzugsgebiet Berlin macht es bezüglich des Transportweges jedoch keinen Unterschied, ob Deetz, Schöneiche oder die Fresdorfer Heide angefahren würde.
- Eine Deponie ist für den gewählten Standort nicht geeignet. Er liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes und grenzt an ein europäisches Naturschutzgebiet (auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiet genannt). Eine Deponie ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf, in den gültigen Landschaftsplänen auf Landes- und Kreisebene und im Regionalplan Havelland-Fläming dort nicht vorgesehen. Die Fläche soll laut der genannten Pläne der Freiraumvernetzung und dem Schutz empfindlicher Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten vorbehalten bleiben.
- Das Vorhaben kann an diesem Standort zu einer Beeinträchtigung für die Nuthenitz-Niederung, ein „Großschutzgebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ führen. Damit wird mir ein Teil meines häufig genutzten Naherholungsgebietes entzogen. Diese Planung steht nicht mit dem übergeordneten Allgemeinwohlinteresse in Einklang. Ich lehne eine erneute Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet ab.
- Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung und der Wasserqualität des Trinkwasserbrunnens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ in Tremtsdorf ist nicht ausgeschlossen.
- Das Landschaftsbild wird nachteilig verändert. Der Müllberg soll der zweitgrößte Berg der Gegend werden. In der Sichtachse aus Westen wird der „neue Berg“ den dahinterliegenden Ziebchenberg (80,6 NHN) verdecken und somit eine dominierende Wirkung in der Landschaft haben.
- Durch den Parallelbetrieb von Deponie und Kiestagebau soll der Schwerlastverkehr durch die nahe gelegenen Orte massiv zunehmen. Die Planung sieht 350 LKW-Fahrten in 12 Stunden (aller 2 Minuten 1 LKW) vor, (Abb.9 BZR-Standort Fresdorfer Heide). Der Verkehrslärm und die Luftschadstoffe haben negative Auswirkungen auf meinen Wohnort. Die Zahlen unterscheiden sich von den denen des gleichen Gutachtens in den Unterlagen zum Kiessandtagebau. Da

wurde die Belastung für Tagebau und Deponie noch mit 412 Schwerlasttransporte in den 12 Betriebsstunden angegeben. Somit ist mit einer höheren Lärmbelastung in den Ortsdurchfahrten und auf den Nebenstraßen als angegeben zu rechnen.

- Auf den Ortsdurchfahrten durch Langerwisch und durch Saarmund (Potsdamer Straße) könnten die Werte die für die menschliche Gesundheit auf Dauer das verträgliche Maß überschreiten und gesundheitliche Belastungen für mich als Anwohner auslösen.
- Die Durchfahrten der Schwerlasttransporter stellen ein Sicherheitsrisiko für mich auf meinen Alltagswegen zu Fuß und mit dem Fahrrad einschließlich notwendiger Straßenquerungen dar. Schwerlastfahrzeugen erhöhen die Schwere von Unfallfolgen deutlich. Damit nimmt die Gefährdung meiner Gesundheit deutlich zu.
- Mit einer Zunahme der Feinstaubbelastung ist zu rechnen, durch die Zunahme des Durchgangsverkehrs durch die Ortslagen, für den Erholungsraum und für den Raum der Frischluftbildung für die nahegelegenen Orte. Das wurde nicht untersucht

**Wichtiger Schlusssatz:**

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Einwendung um meine persönliche Einwendung und um keine sogenannte gleichförmige Einwendung handelt. Ich erwarte, dass meine Einwendung entsprechend in der Abwägung berücksichtigt wird und ich eine individuelle Antwort von Ihnen erhalte, die ebenfalls nicht den Charakter einer gleichförmigen Einwendungsbeantwortung bzw. von gleichförmigen Abwägungsergebnissen hat. Ich behalte mir weitere rechtliche Schritte vor, wenn meine Einwände im Verfahren keine angemessene Berücksichtigung im Planfeststellungsergebnis finden.